



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-800-041524

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Rechtsanspruch auf Homeoffice für Corona-Risikogruppen, befristet bis zu dem Zeitpunkt, in dem Impfungen in ausreichender Menge möglich sind, gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass Menschenleben wichtiger seien als Produktivitätseinbußen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 202 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 42 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Reduzierung von persönlichen Kontakten für die Verhinderung und Eindämmung von Infektionen mit dem SARS CoV 2 Virus von hoher Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere auch im Arbeitsleben. Die Corona-Arbeitsschutzverordnung dient dem Ziel, den Eintrag eines Infektionsgeschehens in die Betriebe zu verhindern bzw. möglichst gering zu halten. Der Schutz der



Beschäftigten hat hier eine hohe Priorität. Ein wirksames Instrument zur Kontaktreduzierung ist das Arbeiten im Homeoffice. Deshalb verpflichtet die Corona-Arbeitsschutzverordnung Arbeitgeber, bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten ein Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Korrespondierend zu dieser Verpflichtung der Arbeitgeber können die Beschäftigten verlangen, dass der Arbeitgeber die Möglichkeit einer Erbringung der Arbeitsleistung von zu Hause aus prüft und ihnen die Gründe für eine ggf. ablehnende Entscheidung darlegt. Das Angebot von Homeoffice nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung ist eine Maßnahme des Arbeitsschutzes, die im Hinblick auf ein gegenwärtig hohes Infektionsgeschehen erforderlich ist.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass der Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz beim Treffen von Arbeitsschutzmaßnahmen spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen hat. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält unter Ziffer 5.4 nähere Ausführungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der besonders schutzbedürftigen Beschäftigten. Dazu gehört unter anderem das sogenannte TOP Prinzip, wonach technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vorrangig vor persönlichen Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Die Gewährung von Homeoffice ist eine organisatorische Arbeitsschutzmaßnahme. Es ist zu erwarten, dass die Arbeitsschutzbehörden und die Gerichte hohe Anforderungen an die Begründung stellen, wenn der Arbeitgeber besonders schutzbedürftigen Beschäftigten ein Arbeiten im Homeoffice verweigert. Ein Rechtsanspruch auf Homeoffice besteht allerdings nicht. Ein solcher Rechtsanspruch ist nach Auffassung des Ausschusses schon deshalb nicht möglich, weil sich nicht alle Tätigkeiten dafür eignen, in der Privatwohnung ausgeführt zu werden. Aber auch dort, wo Homeoffice grundsätzlich möglich ist, erscheint es aus Sicht des Petitionsausschusses nicht als zielführend, einen Rechtsanspruch an die Verfügbarkeit von „Impfungen in ausreichender Menge“ zu knüpfen. Die Beschäftigten können sich jedoch im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu den für sie erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen arbeitsmedizinisch beraten lassen. Bei individuellem Schutzbedarf können Betriebsärzte und Betriebsärztinnen dabei



unterstützen, dass die richtigen individuellen Schutzmaßnahmen für die betreffende Person getroffen werden.

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Eine engmaschige zeitliche Überprüfung ist auch im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage im Arbeitsschutzgesetz (§ 18 Absatz 3 ArbSchG) zwingend geboten. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die SARS CoV 2 Arbeitsschutzregel nicht automatisch mit dem Außerkrafttreten der Corona-Arbeitsschutzverordnung erlischt, so dass die dortigen Regeln weiterhin zu berücksichtigen sind.

Nach dem Dargelegten gibt es damit eine Vielzahl bereits existierender Regelungen zur Ausübung der Arbeit im Homeoffice zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2. Der Petitionsausschuss hält diese für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.